

Kapitel 4: Zusammen leben

45. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
20. - 22. November 2020, Karlsruhe - DIGITAL

Antragsteller*in: BAG Demokratie und Recht
Beschlussdatum: 05.10.2020

Änderungsantrag zu GSP.Z-01

Von Zeile 427 bis 428 einfügen:

haben, zu Hause im Kreis der Angehörigen zu sterben. Zusätzlich braucht es genügend Hospizplätze, die auch auf die Bedürfnisse der Sterbenden eingestellt sind. Zum Sterben in Würde gehört das Recht, sein Leben auf erträgliche Weise selbst zu beenden und die Möglichkeit dafür zu erhalten. Schutz und Voraussetzungen dafür sind bundesgesetzlich zu regeln, insbesondere Freiheit von Zwang und Druck sowie vergleichbaren Einflussnahmen, umfassende Information und Dokumentation sowie die Problematik von psychisch Kranken und Minderjährigen.

Begründung

Der bisherige Text berücksichtigt nicht das Recht auf selbstbestimmtes Sterben und der Inanspruchnahme von Hilfe Dritter dabei (siehe BVerfG, Urteil vom 26.02.2020 - 2 BvR 2347/15 - http://www.bverfg.de/e/rs20200226_2bvr234715.html): Die Entscheidung des Einzelnen, so das Bundesverfassungsgericht, dem eigenen Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, ist im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren. „Maßgeblich ist der Wille des Grundrechtsträgers, der sich einer Bewertung anhand allgemeiner Wertvorstellungen, religiöser Gebote, gesellschaftlicher Leitbilder für den Umgang mit Leben und Tod oder Überlegungen objektiver Vernünftigkeit entzieht.“ (aaO Rz. 210).

Die gesellschaftlicher wie parlamentarischer Debatte bedürftenden Einzelheiten des notwendigen, das Recht auf selbstbestimmtes Sterben konkretisierenden gesetzlichen Schutz-(und Verfahrens-)Konzeptes (eingeschlossen auch die Rechtsprechung des BVerwG – Urt. v. 02.03.2017 <https://www.bverwg.de/020317U3C19.15.0> betr. Suizid bei extremer medizinischer Notlage) gehören nicht auf die Ebene des Grundsatzprogrammes – deshalb hier Benennung als Aufgabe des Bundesgesetzgebers nötig aber auch ausreichend. Zu den zu erörternden weiteren Konkretisierungen gehören u.a., dass umfassende Information ausgehend vom gleichen Wert jedes Menschenlebens alle Umstände und Hilfsangebote einschließt, die den Sterbewunsch ggf. beseitigen können, geeignetes Verfahren zur Feststellung von Einsichtsfähigkeit und Dauerhaftigkeit des Sterbewunsches sowie missbrauchsverhindernde Regulierung privater Beratungs- und Hilfeangebote (u.a. keine Gewinnerzielung, Kompetenzanforderungen).